

Gründe für die Befreiung von Eigenleistungsanteilen für Leistungen nach § 7 Abs. 6 der Integrationshilfeverordnung

Gemäß § 7 Abs. 9 der Integrationshilfeverordnung, die mit der Novelle am 1. Jänner 2026 in Kraft tritt, ist soweit die Anrechnung von eigenem Einkommen oder Unterhaltsansprüchen bzw. von der Übernahme eines Eigenanteils die wirtschaftliche Grundlage des Menschen mit Behinderung oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gefährden würde, davon in dem Ausmaß abzusehen, als dies zur Abwendung dieser Gefährdung notwendig ist.

Eine vollständige Befreiung vom Eigenleistungsanteil für Leistungen nach § 7 Abs. 6 der Integrationshilfeverordnung wird von den Einrichtungen vor Ort geprüft. Für die Befreiung des Eigenleistungsanteils ist die Vorlage eines der folgenden Nachweise erforderlich:

- Sozialhilfe
- Ausgleichszulage
- Wohnbeihilfe
- Heizkostenzuschuss

Die Nachweise müssen aktuell gültig sein. Die Befreiung vom Eigenleistungsanteil gilt ab Vorlage des Nachweises. Gemäß Integrationshilfeverordnung sind die Leistungsbeziehenden verpflichtet, der Einrichtung oder der Landesregierung jede Änderung bezüglich der Befreiungsgründe bekannt zu geben.

Es kann vorkommen, dass Personen oder Familien zwar Anspruch auf finanzielle Unterstützung (z.B. Wohnbeihilfe) hätten, jedoch noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können. In solchen Fällen können sich betroffene Personen an diverse regionale Beratungsstellen oder an das zuständige Gemeindeamt wenden, die beim Beantragen der erforderlichen Nachweise unterstützen.

Zusätzlich kann insbesondere für folgende Personen eine Befreiung vom Eigenleistungsanteil nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen:

- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. dem Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind
- Kinder und Jugendliche, die in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben
- Kinder und Jugendliche, die bei Pflegeeltern leben und Leistungen der Integrationshilfe erhalten

